

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966, die Salzburger Gemeindeordnung 1994 und das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

(Verfassungsbestimmung)

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 12/2004, wird geändert wie folgt:

1. Im § 14 wird angefügt:

„(3) Wenn an Sitzungen des Gemeinderates gehörlose Personen teilnehmen, die eine Übersetzung in Gebärdensprache wünschen, ist durch Bereitstellung eines Gehörlosendolmetschers für eine solche Übersetzung zu sorgen. Gehörlose Personen, die an einer öffentlichen Sitzung zur Gänze oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten teilnehmen wollen und die Übersetzung in Gebärdensprache wünschen, haben dies spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Gemeinderatskanzlei bekannt zu geben.“

2. Im § 19 wird angefügt:

„(6) Unbeschadet der Verbindlichkeit der gemäß den vorstehenden Bestimmungen kundgemachten Vorschriften und Beschlüsse ist das Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg im Internet zur Abfrage bereitzuhalten. Die entsprechenden Internetseiten sind behindertengerecht zu gestalten.

(7) Blinden oder Personen mit hochgradiger Sehbehinderung, die eines Vertreters entbehren, ist auf Verlangen der Inhalt von Anordnungen gemäß Abs 1 durch Vorlesen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

gen. Durch Auflage kundgemachte Anordnungen sind solchen Personen auf Verlangen bestmöglich zu erklären.“

3. Nach § 82 wird angefügt:

**„Inkrafttreten ab dem Gesetz LGBl Nr ...../..... novellierter Bestimmungen  
und Übergangsbestimmungen dazu**

**§ 83**

Die §§ 14 Abs 3 und 19 Abs 6 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit ..... in Kraft.“

**Artikel II**

Die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 12/2004 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 96/2004, wird geändert wie folgt:

1. Im § 25 Abs 8 wird im dritten Satz die Wortfolge „am Tag der Sitzung“ durch die Wortfolge „zu Beginn der Sitzung“ ersetzt.

2. Im § 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 7 wird im letzten Satz die Wortfolge „in gemeindeeigenen Betrieben“ durch die Wortfolge „in Kindergärten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie in Seniorenheimen und Krankenanstalten“ ersetzt.

2.2. Im Abs 8 lautet der erste Satz: „Für die Geschäftsführung der Gemeindevorstellung gelten die Bestimmungen für die Gemeindevertretung einschließlich deren Geschäftsordnung sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Geschäftsordnung für die Einberufung, die Erstellung der Tagesordnung und die Aufnahme einer Niederschrift einfachere Bestimmungen getroffen werden können.“

3. Im § 41 Abs 3 wird im dritten Satz die Wortfolge „der Gemeindevertretung“ durch die Wortfolge „dem zuständigen Organ“ ersetzt.

4. Im § 42 Abs 1 wird die Verweisung „gemäß § 40 Abs 1 lit c bis e“ durch die Verweisung „gemäß § 40 Abs 1 lit c und d“ ersetzt.

5. Im § 47 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 2 lautet der letzte Satz: „Die Gemeinde darf niemand in den Dienst der Gemeinde aufnehmen oder von einem Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit in ein solches auf unbestimmte Zeit übernehmen, wenn nicht im Stellenplan eine entsprechende Planstelle vorgesehen ist.“

5.2. Abs 3 lautet:

„(3) Der Bürgermeister kann die Bediensteten erforderlichenfalls vom Amtsgeheimnis entbinden.“

6. § 79 Abs 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(3) Blinden oder Personen mit hochgradiger Sehbehinderung, die eines Vertreters entbehren, ist auf Verlangen der Inhalt von Anordnungen gemäß Abs 1 durch Vorlesen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Durch Auflage kundgemachte Anordnungen sind solchen Personen auf Verlangen bestmöglich zu erklären.

(3a) Gemäß Abs 1 kundgemachte Anordnungen sowie Kundmachungen über die Auflegung gemäß Abs 2 zweiter Satz sind unbeschadet ihrer Verbindlichkeit auf Grund der so erfolgten Kundmachung soweit technisch ohne unverhältnismäßigem Aufwand möglich während ihrer Geltung auch im Internet unter der Webadresse der Gemeinde oder, wenn die Gemeinde über keine solche verfügt, unter [www.salzburg.gv.at/gemeinden](http://www.salzburg.gv.at/gemeinden) zur Abfrage bereitzuhalten. Die entsprechenden Internetseiten sind behindertengerecht zu gestalten.“

7. Im § 84a werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 wird im einleitenden Satz nach dem Wort „gilt“ die Wortfolge „vorbehaltlich Abs 3“ eingefügt.

7.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Aufsichtsbeschwerden in Angelegenheiten, die von der Aufsichtsbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde der einschreitenden Person bereits erledigt wurden, oder solche, mit denen die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde offenbar mutwillig in Anspruch genommen wird, sind nicht weiter zu behandeln.“

8. Im § 97 wird angefügt:

„(11) Die §§ 25 Abs 8, 34 Abs 7 und 8, 41 Abs 3, 42 Abs 1, 47 Abs 2 und 3, 79 Abs 3 und 3a und 84a Abs 1 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2006 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

### **Artikel III**

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 37/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 116 Abs 2 wird angefügt:

„10. die oder der Vertragsbedienstete entgegen § 47 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 in den Dienst der Gemeinde aufgenommen oder von einem Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit in ein solches auf unbestimmte Zeit übernommen worden ist, obwohl im Stellenplan eine entsprechende Planstelle nicht vorgesehen ist.“

2. Im § 129 wird angefügt:

„(3) § 116 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2006 tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Das Hauptziel des Gesetzesvorhabens besteht darin, die Handhabung der Salzburger Gemeindeordnung 1994 angesichts der in der Praxis gesammelten Erfahrungen zu erleichtern. Außerdem sollen Anregungen Berücksichtigung finden, die im Bericht der Arbeitsgruppe zur Beseitigung Behinderter diskriminierender Regelungen in der Gemeindeordnung und im Salzburger Stadtrecht 1966 enthalten sind. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme von Gemeindeanordnungen im Internet.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 115 Abs 2 B-VG (Gemeindeorganisation), Art 21 Abs 1 B-VG (Dienstrecht der Gemeindebediensteten).

### 3. EU-Konformität:

Das Gemeinschaftsrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

### 4. Kosten:

Die für die Stadt Salzburg vorgesehene Verpflichtung, einen Gehörlosendolmetscher für den Fall bereitzustellen, dass gehörlose Personen an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen, bringt zwar theoretisch einen Mehraufwand für die Stadt Salzburg mit sich, wird aber faktisch deshalb nicht in namhaften zusätzlichen Kosten zu Buche schlagen, weil nach Auskunft der Gemeinderatskanzlei schon bisher bei Bedarf Gehörlosendolmetscher eingesetzt werden. Gleiches gilt auch für die Abrufbarkeit des Amtsblattes im Internet. Ein allfälliger Mehraufwand beschränkt sich auf die Herstellung der Barrierefreiheit beim Internetzugang.

Dass die allgemeinen Anordnungen auch der anderen Salzburger Gemeinden künftig im Internet bereit gehalten werden müssen, bringt keine erheblichen Kosten für die Gemeinde mit sich, da auf Grund der vorgesehenen Möglichkeit, zu diesem Zweck die Homepage des Landes (kostenlos) zu nützen, keine Verpflichtung für die Gemeinden zum Betrieb einer eigenen Homepage besteht. Wenn die Gemeinde bereits über eine eigene Webadresse im Internet verfügt, sollte es kaum einen nennenswerten Aufwand darstellen, ihre allgemeinen Anordnungen über diese Adresse abrufbar zu machen. Da bestimmte Planunterlagen nicht im Internet zugänglich zu machen sind, entstehen auch keine Kosten für die Beschaffung dafür ansonsten erforderlicher Programme.

Für das Land als Aufsichtsbehörde wirkt sich die Neuregelung im § 84a kostendämpfend aus, da bereits erledigte Aufsichtsbeschwerden bei neuerlichem Einbringen nicht weiter behandelt werden müssen.

## **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Die im Entwurf noch vorgesehene Fristverkürzung für die Vorlage der Jahresrechnung (31.März) und die ebenfalls ins Auge gefassten Änderungen im Genehmigungsvorbehalt gemäß § 85 Abs 1 Z 2 (die Einnahmenbezugsgröße sollte um die „Einmalkomponenten“ Interessesbeiträge und Anschlussgebühren sowie um Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen der Gemeinde vermindert werden) haben beim Salzburger Gemeindeverband und beim Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, keine Zustimmung gefunden und sind daher nicht in die Regierungsvorlage aufgenommen.

Von den genannten Interessensvertretungen wurde eine umfassendere Zuständigkeit der Gemeindevorstellung bei der Einräumung und Auflassung bürgerlicher Rechte angeregt. Dieser Anregung liegt offenbar die Auffassung zugrunde, dass es im Sinn der Verwaltungsökonomie gelegen ist, wenn etwa bei der Löschung von Pfandrechten nicht die Gemeindevertretung befasst werden muss, auch wenn der ursprüngliche Liegenschaftsverkauf, der zur Begründung eines Pfandrechts geführt hat, von der Gemeindevertretung und nicht von der Gemeindevorstellung beschlossen wurde. Dem ist zweifellos beizupflichten, nur ergibt sich schon aus dem geltenden Recht, dass etwa zur Löschung eines so begründeten Pfandrechts keine Beschlussfassung der Gemeindevertretung erforderlich ist, da diese Löschung ja nicht mehr „im Rahmen von Rechtsgeschäften, die in den Aufgabenbereich der Gemeindevertretung fallen“ (§ 34 Abs 6 Z 3 lit c), vorgenommen wird. Umgekehrt macht es aber auf Grund des inhaltlichen Zusammenhangs und im Hinblick auf die Verwaltungsökonomie Sinn, dass die Gemeindevertretung auch über die Begründung eines Pfandrechts entscheidet, die zusammen mit dem Abschluss („im Rahmen“) eines in ihren Aufgabenbereich fallenden Rechtsgeschäfts erfolgt. Ein Änderungsbedarf erscheint daher nicht gegeben.

Gegen das im Art I Z 2 und Art II Z 6 vorgesehene Gebot des behindertengerechten Internetauftritts wird von den Interessensvertretungen der Gemeinden und Städte vorgebracht, dass diese Regelungen überflüssig seien, da ihr Gehalt ohnehin bereits § 1 Abs 3 E-GovG entnommen werden könne. Dabei wird jedoch übersehen, dass § 1 Abs E-GovG eine einfachgesetzliche Organisationsnorm darstellt und sich die darin enthaltene Verpflichtung der Behörden zur behindertengerechten Gestaltung von Internetauftritten aus kompetenzrechtlichen Gründen nur auf Bundesbehörden, nicht jedoch auf Gemeindebehörden beziehen kann, deren Organisationsgesetzgeber der Landtag ist (Art 115 Abs 2 B-VG).

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Art I:**

#### **Zu Z 1:**

Wenn gehörlose Personen an einer Sitzung des Gemeinderates teilnehmen, sollen sie nicht auf Grund ihrer Behinderung eine Diskriminierung erfahren. Es soll daher eine Verpflichtung

normiert werden, in diesem Fall durch die Bereitstellung eines Gehörlosendolmetschers für eine Übersetzung in Gebärdensprache zu sorgen, wenn von der gehörlosen Person eine solche Übersetzung gewünscht wird. Um nicht allgemein für die Übersetzung durch einen anwesenden Gehörlosendolmetschers sorgen zu müssen, ohne dass dann an den öffentlichen Sitzungen tatsächlich gehörlose Personen teilnehmen, hat eine gehörlose Person, die einen Gebärdendolmetscher benötigt und an einer öffentlichen Sitzung teilnehmen will, die Gemeinderatskanzlei als Hilfsapparat des Gemeinderates davon verständigen. Sie hat dabei bekannt zu geben, ob sie für alle oder bestimmte Verhandlungsgegenstände die Übersetzung in Gebärdensprache wünscht. Die Befristung eines solchen Verlangens soll sicherstellen, dass ein Gehörlosendolmetscher für die Sitzung beigestellt werden kann.

### **Zu Z 2:**

Um die Zugänglichkeit von durch Gemeindeorgane erlassenen allgemeinen Anordnungen zu verbessern, soll das Kundmachungsorgan, dh das Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg, auch im Internet abfragbar sein. Faktisch ist dies schon jetzt der Fall, eine entsprechende Verpflichtung soll aber gesetzlich festgeschrieben werden. Die Aufnahme und ständige Abfragbarkeit im Internet ist ein zusätzliches Service gegenüber den Normadressaten. Sie stellt aber keine zusätzliche Kundmachung dar, so dass allenfalls auftretende Mängel die Verbindlichkeit der im Amtsblatt bzw durch Anschlag kundgemachten Vorschriften und Beschlüsse unberührt lassen. Die behindertengerechte Gestaltung („barrierefrei“) bedeutet, dass dabei für eine erleichterte Lesbarkeit durch Menschen mit Sehbehinderung Vorsorge zu treffen ist.

### **Zu Art II:**

#### **Zu Z 1:**

Bisher konnten Anträge auf dringliche Behandlung bestimmter Gegenstände „spätestens am Tag der Sitzung“ eingebracht werden. Darüber, ob dies bedeutete, dass zwischen dem Ende der Amtsstunden am Sitzungstag und dem Beginn der Sitzung keine Dringlichkeitsanträge mehr eingebracht werden konnten, wurden in der Praxis verschiedene Meinungen vertreten. Daher soll der Beginn der Sitzung als spätest möglicher Einbringungszeitpunkt normiert werden. Über den Dringlichkeitsantrag ist sodann vor Eingehen in die Tagesordnung abzustimmen.

#### **Zu Z 2.1:**

Da der Betriebsbegriff in der Praxis zu Schwierigkeiten führte, sollen anstelle dessen bestimmte Einrichtungen angeführt werden. In Bezug auf die Mitarbeiter in diesen Einrichtungen (Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen, Seniorenheime, Krankenanstalten) können die

von Gesetzeswegen in die Zuständigkeit der Gemeindevorsteherung fallenden dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen werden.

#### **Zu Z 2.2:**

Die bezüglich der Geschäftsführung in der Gemeindevorsteherung bestehende Doppelverweisung auf die Geschäftsführung der Ausschüsse und – über diese – auf die entsprechenden Regelungen betreffend die Gemeindevertretung soll aufgelöst und die Regelung ohne inhaltliche Änderung leichter lesbar gestaltet werden.

#### **Zu Z 3:**

Die im Rahmen seines „Notanordnungsrechts“ gemäß § 41 Abs 3 vom Bürgermeister anstelle anderer, eigentlich zuständiger Gemeindeorgane getroffenen Maßnahmen waren bisher – unabhängig davon, welches Organ eigentlich zuständig ist – unverzüglich der Gemeindevertretung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Systemgerechter ist es aber, wenn die nachträgliche Genehmigung nicht in jedem Fall durch die Gemeindevertretung, sondern durch das jeweils der Sache nach zuständige Organ vorgenommen wird.

#### **Zu Z 4:**

Diese Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

#### **Zu Z 5.1:**

Bisher war für die Anstellung, Pragmatisierung oder Überführung einer Person in ein unbefristetes Dienstverhältnis ohne entsprechende Deckung im Stellenplan eine Nichtigkeitssanktion (absolute Nichtigkeit) vorgesehen. Dies wird wegen der damit bewirkten Rechtsunsicherheit und möglicher Rückabwicklungsprobleme als unsachgemäße Sanktion angesehen. Künftig soll bei Fehlen eines im Stellenplan ausgewiesenen Dienstpostens zwar weiter ein Verbot der Anstellung und Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis gelten – in Bezug auf die Pragmatisierung kann das Verbot entfallen, da seit 1.1.2006 gemäß § 1 Abs 1a des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 idF LGBl Nr 95/2005 öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse nicht mehr begründet werden können –; anstelle der Nichtigkeitsfolge wird aber lediglich ein entsprechender Kündigungsgrund in das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 aufgenommen. Die Kündigung ist die notwendige Konsequenz einer gegen das Verbot verstoßenden Anstellung oder Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis um einen dem Gesetz gemäßen Zustand wiederherzustellen. Sollte eine Gemeinde wider Erwarten trotz dieser Rechtspflicht keine Kündigung aussprechen, kommt eine Vorgangsweise der Aufsichtsbehörde gemäß § 87 GdO (bescheidmäßige Anordnung der Kündigung an die Gemeinde und erforderlichenfalls Ersatzvornahme) in Betracht.



## **Zu Z 5.2:**

Die Bestimmungen über das Disziplinarrecht der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten werden im Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 neu gefasst, wobei für den Ausspruch der Suspendierung die Gemeindevorstehung und ansonsten eine Disziplinarkommission zuständig sein sollen. Der erste Satz des bisherigen § 47 Abs 3 kann daher entfallen.

## **Zu Z 6:**

Der bisherige Abs 3 kann entfallen. Dass gegen allgemein verbindliche Anordnungen auch von Gemeindeorganen kein ordentliches Rechtsmittel erhoben werden kann, ergibt sich schon allgemein aus der Rechtsordnung. Da Aufsichtsbeschwerden an die Aufsichtsbehörden allgemein erhoben werden können, bedarf es auch diesbezüglich keiner besonderen gesetzlichen Grundlage dafür.

Der neue Abs 3 dient der Beseitigung einer Diskriminierung behinderter Menschen: Der Inhalt von allgemeinen Anordnungen ist Blinden oder Personen mit hochgradiger Sehbehinderung, die nicht in Begleitung eines Vertreters beim Gemeindeamt erscheinen, auf Verlangen vorzulesen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten in sonst geeigneter Weise (etwa durch Ausdruck in Brailleschrift) zur Kenntnis zu bringen. Bei Plänen etc, die im Gemeindeamt aufliegen, tritt an die Stelle des Vorlesens ein Erklären, das bestmöglich zu erfolgen hat (zB verbale Beschreibung eines Grenzverlaufes).

Durch das Bereithalten der Anordnungen von Gemeindeorganen im Internet wird die allgemeine Zugänglichkeit zum Recht deutlich verbessert. Dies vor allem deshalb, weil normiert werden soll, dass die Anordnungen während der gesamten Dauer ihrer Geltung im Internet abfragbar sein müssen. Für die auch weiterhin vorgesehene ortsübliche Kundmachung (in der Regel durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) gilt nach § 79 Abs 1 eine zweiwöchige Aushangfrist. Nach Ablauf dieser zwei Wochen besteht, von einem darauf gerichteten Auskunftsbegehren abgesehen, keine gesetzliche Verpflichtung mehr, die Anordnungen bereit zu halten, dass sich die Normadressaten von deren Inhalt Kenntnis verschaffen können. Dies erscheint rechtsstaatlich nicht unproblematisch und widerspricht zudem angesichts der erschwerten Rechtsfindung dem Gedanken der Kundenorientierung der Verwaltung.

Hingewiesen wird auch hier darauf, dass das Bereithalten im Internet, obwohl dazu eine Verpflichtung besteht, lediglich Servicecharakter hat und keinerlei Rechtswirkungen entfaltet. Auch ein (zeitweiliges) Unterbleiben der Bereithaltung im Internet bewirkt nicht etwa einen Kundmachungsmangel. Die Kundmachung, an die Rechtswirkungen geknüpft sind, ist weiterhin jene nach § 79 Abs 1.

Die Bereithaltungspflicht nach dem neuen Abs 4 kommt nur soweit zum Tragen, als die Bereithaltung im Internet keinen unverhältnismäßigen technischen Aufwand verursacht. Wenn etwa

eine Änderung in umfassenden planlichen Darstellungen erfolgt und die Abrufbarkeit dieser Pläne im Internet entweder überhaupt unmöglich wäre oder die Anschaffung eigener Programme erfordern würde, besteht diesbezüglich keine Verpflichtung.

Betreibt eine Gemeinde keine eigene Internetseite, so hat sie ihrer Verpflichtung nach § 79 Abs 4 dadurch nachzukommen, dass sie ihre Anordnungen dem Land zur Bereithaltung auf der die Gemeinden betreffenden Internetseite des Landes übermittelt. Das Land stellt sein Internetportal den Gemeinden ohne eigene Homepage zu diesem Zweck kostenlos zur Verfügung. Unter „behindertengerechter Gestaltung“ der Internetseiten ist gemeint, dass für eine erleichterte Lesbarkeit durch Menschen mit Sehbehinderung Vorsorge zu treffen ist („Barrierefreiheit“).

#### **Zu Z 7:**

Bisher bestand keine gesetzliche Grundlage dafür, der Sache nach bereits erledigte, aber vom Einschreiter nochmals bzw wiederholt eingebrachte Aufsichtsbeschwerden unbehandelt zu lassen. Derartige querulatorische Beschwerden verursachen einen nicht zu unterschätzenden, unvermeidbaren Aufwand bei der Aufsichtsbehörde. Wenn es sich in Bezug auf den Einschreiter um eine bereits erledigte Sache handelt oder ein offenbar mutwilliges Befassen (vgl § 35 AVG) der Aufsichtsbehörde anzunehmen ist, muss die Beschwerde nicht weiter behandelt werden.

#### **Zu Art III:**

Siehe die Erläuterungen zu Art II Z 5.1.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.